

257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**31. 10. 1963****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom
mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz
1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.
Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 410 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von 460 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von 510 S nicht erreicht.“

2. Im § 35 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 410 S,
Abs. 2 lit. b den Betrag von 360 S,
Abs. 2 lit. c den Betrag von 310 S nicht erreicht.“

3. Im § 36 hat Abs. 4 zu laufen:

„(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S für Witwen nach

§ 35 Abs. 2 lit. a den Betrag von 410 S,
§ 35 Abs. 2 lit. b den Betrag von 360 S,
§ 35 Abs. 2 lit. c den Betrag von 310 S nicht erreicht.“

4. Im § 42 hat Abs. 3 zu laufen:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß

§ 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß Abs. 1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß Abs. 1

für einfach verwaiste Waisen den Betrag von 310 S,

für Doppelwaisen den Betrag von 410 S nicht erreicht.“

5. Im § 46 Abs. 3 ist die Zahl 210 durch die Zahl 260 und die Zahl 310 durch die Zahl 410 zu ersetzen.

6. Im § 73 hat Abs. 1 zu laufen:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S.“

7. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu laufen:

„Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 18 S vom Versicherten und mit 36 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze.“

8. § 109 hat zu laufen:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober und 1. Dezember fällig werdende Sonderzahlung. Diese Sonderzahlung wird am 1. Oktober in der Höhe der den Rentenempfängern am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1), am 1. Dezember den Empfängern einer erhöhten Leistung gemäß § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und

§ 46 Abs. 3 gleichfalls in voller Höhe, allen übrigen Rentenempfängern in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebührennis geleistet. Diese Sonderzahlungen sind Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährlich im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den jeweils am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Art. I Z. 1 bis 5 und 8:

Zur teilweisen Abgeltung der seit 1959 beträchtlich gestiegenen Lebenshaltungskosten werden für die Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, die ihren Lebensunterhalt vor allem aus den Rentenleistungen nach diesem Bundesgesetz bestreiten müssen, die Beträge für die Erhöhung der Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente (-beihilfe) und Elternrente (§ 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 KOVG. 1957) erhöht. Hierbei wird darauf Bedacht genommen, daß jene Personenkreise, die auf Grund ihrer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit, ihres Alters bzw. der Selbsterhaltungsfähigkeit der Waisen nicht in der Lage sind, anderweitig eine Abgeltung der gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erwirken, durch eine entsprechende Steigerung der erhöhten Leistung nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt werden. Bei den Schwerbeschädigten, Witwen und Waisen ist eine Verbesserung der erhöhten Leistung von monatlich 100 S bis 200 S, bei den Eltern von monatlich 50 S beziehungsweise 100 S vorgesehen. Ab 1. Jänner 1964 werden auf Grund dieses Bundesgesetzes rund 30.000 Rentenempfänger nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 eine Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge erhalten.

Die Empfänger einer erhöhten Leistung nach den vorgenannten Bestimmungen erhalten überdies wegen ihrer besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse ab 1964

die zweite Hälfte einer 14. Monatsrente als Sonderzahlung.

Der Mehraufwand für die Verbesserung der erhöhten Leistungen beträgt rund 58 Millionen Schilling und für die zweite Hälfte der Sonderzahlung an die Empfänger der erhöhten Versorgungsleistungen rund 8 Millionen Schilling für das Jahr 1964.

Zu Art. I Z. 6 bis 7:

Die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen decken seit längerem nicht mehr den gestiegenen Aufwand der Gebietskrankenkassen für die Versicherungsleistungen. Ab 1. Jänner 1964 ist für die rund 54.000 Hauptversicherten ein Beitragssatz von monatlich 54 S und für die rund 9000 Zusatzversicherten ein solcher von monatlich 11 S erforderlich. Der Beitragsanteil der versicherungspflichtigen Hauptversicherten (rund 50.500) von derzeit 12 S wird ab 1. Jänner 1964 auf 18 S, das ist ein Drittel des zukünftigen Versicherungsbeitrages, erhöht. Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Zusatzversicherten (rund 5000) wird zur Gänze vom Bund getragen. Die rund 7500 freiwillig Versicherten haben den gesamten Versicherungsbeitrag weiterhin aus eigenem zu tragen.

Die Erhöhung der Versicherungsbeiträge wird im Jahre 1964 einen Gesamtaufwand von rund 22,5 Millionen Schilling erfordern. Dieser Betrag ist im Budgetentwurf 1964 vorgesehen.